

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

••											
-											-
Л	-	~	^		-		\sim				ie
		"	_						•	11	-
$\boldsymbol{\Gamma}$		ч	•	ш		ч	•	•		,,	

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Milan Bartoš	17.03.17		

Titel	Aktualisierung normativer Verweis EVIC
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ČD Cargo, a. s.
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10
Einreicher:	Milan Bartoš
Ort, Datum:	
Kurzbeschreibung:	

Seite 2/4 Änderungsantrag

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

In der Anlage 10, Anhang 3 (EVIC), Pkt. 2.2 ist derzeitig nicht mehr gültige EN 473 angeführt. Die Anpassung sollte spätestens zum 01. Januar 2018 erscheinen.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung/Problembeschreibung

EN 473 seine Gültigkeit zum 01.03.2013 verlieren, es ist nötig diese durch aktuelle EN ISO 9712 zu ersetzen

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

nein	⊠ ja,	folgende:	ISO	9712
------	-------	-----------	-----	------

2. Sollzustand / 3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

Anlage 10 - Anhang 3 - EVIC, Punkt 2.2

2.2 Mitarbeiterqualifikation

Die Sichtprüfung ist unter Anwendung des Sichtprüfungskataloges durch eingewiesenes Personal durchzuführen.

Zur operativen Durchführung dieser Sichtprüfung ist eine Qualifikation als normgeprüfter ZfP-Sichtprüfer nach EN 473 nicht notwendig.

Die an dieser Sichtprüfung beteiligten Mitarbeiter sollten einer eintägigen Unterweisung zur korrekten Anwendung des Verfahrens unterzogen werden.

Die Werkstatt ist verantwortlich, eine Liste der unterwiesenen Mitarbeiter für die Sichtprüfung nachzuhalten.

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Seite 3/4 Änderungsantrag

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Siehe oben.

4. Begründung:

Das Verfahren muss im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Praxis stehen.

5. Bewertung	g der möglichen positiven und negativen Auswirkungen
Betrieb:	+0
Kosten:	+0
Verwaltung:	+1
Interoperabilität:	+0
Sicherheit:	+1
Wettbewerbsfähigk	eit: +0

Seite 4/4 Änderungsantrag

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begri		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
Begri		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	. Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden oakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewe	[Anlage]	